

**Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung von Kosten für
die Durchführung der
Brandverhütungsschau
(Brandverhütungsschaukostensatzung – BvhsKostS)**

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2007-12-20	42/07-14	2007-12-21	132	2008-01-04	1	7	2008-01-05
Änderung	2013-05-07	43/13-10	2013-05-14	235	2013-06-07	6	13	2013-06-08

§ 1 Kostenerstattung

Die Stadt Plauen verlangt die Erstattung der durch die Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG entstandenen Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und des Fahrzeugs. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist,

Die Gebührensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge

Für Amtshandlungen, für die weder eine Verwaltungsgebühr im Kostenverzeichnis bestimmt ist, noch § 3 SächsVwKG über die Nichterhebung von Kosten entsprechend Anwendung findet, noch Gebührenfreiheit nach § 4 SächsVwKG besteht, richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 4 Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

§§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs.1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

**§ 7
Inkrafttreten**

**Kostenverzeichnis zur Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung von Kosten zur
Durchführung der Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschaukostensatzung –
BvhsKostS)**

1. Stundensätze Personal	je Stunde in Euro
1.1. Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	34,90
1.2. Gehobener Dienst	38,24
2. Fahrzeugsätze	je Stunde in Euro
2.1. Kommandowagen (KdoW)	45,00